

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der GGT Gleitlager AG

## 1. Allgemeines und Vertragsschluss

Unsere Einkäufe erfolgen aufgrund der vorliegenden Einkaufsbedingungen. Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart ist.

Wurde der Lieferant um Unterbreitung eines kostenlosen Angebotes ersucht, kommt der Kauf- oder Werkvertrag durch unsere schriftliche Annahme desselben oder – im Falle einer direkten Bestellung – mit deren widerspruchloser Entgegennahme zustande. Die Rücksendung der Bestellung beigelegten Bestätigung oder einer Auftragsbestätigung dient lediglich einer geordneten Abwicklung. Die Ablehnung einer Bestellung hat innert 10 (zehn) Tagen vom Versanddatum der Bestellung an zu erfolgen. Die Bestellungen ohne Preisangaben sind immer als Aufforderung zu Unterbreitung eines Angebotes anzusehen.

Mit Einreichung eines Angebotes bzw. der widerspruchslosen Entgegennahme der Warenlieferung gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen seitens des Lieferanten als akzeptiert.

## 2. Preis

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten bis zur Erledigung des gesamten Auftrages.

## 3. Lieferung und Lieferbedingungen

Mehr- oder Minderlieferung sowie Teil- oder Vorauslieferungen sind nur mit unserem Einverständnis zulässig. Ohne spezielle Weisung hat die Spedition der Ware auf dem günstigsten Weg zu erfolgen. Die Ware muss so verpackt sein, dass sie ausreichend gegen Transportschäden gesichert ist.

## 4. Liefertermin und Lieferverzug

Die vorgeschriebenen Liefertermine sind fix. Bei nicht-pünktlicher Lieferung stehen uns ohne Mahnung alle gesetzlichen Rechte infolge Verzugs des Schuldners zu. Insbesondere steht uns auch – ohne Mahnung – das Recht zu, auf verspätete Lieferungen zu verzichten oder vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Verzug schuldet uns der Lieferant jedenfalls eine Konventionalstrafe in Höhe von 0.5% der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

## 5. Gefahrenübergang und Annahme der Ware

Der Gefahrenübergang bezüglich aller Waren erfolgt mit der Annahme durch den Empfänger am Erfüllungsort. Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Prüfung, welche nicht an eine Frist gebunden ist.

Bei der Warenannahme ohne weiteres erkennbare Schäden oder Fehlmengen geben wir den Lieferanten innert 6 (sechs) Arbeitstagen jedoch ohne Haftung bekannt. Die Wahrung der Rechte gegenüber den Transportanstalten ist Sache des Lieferanten.

## 6. Nicht bestellungskonforme Lieferung

Entspricht die Lieferung nicht der Bestellung, so sind wir berechtigt, wahlweise Nachbesserungen, Nachlieferung korrekter Ersatzware, Wandlung oder Minderung zu verlangen. Erfolgt die verlangte Nachbesserung oder Nachlieferung nicht innert der von uns gesetzten Frist, sind wir ohne weiteres berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beheben zu lassen oder auf Kosten des Lieferanten Ersatzware zu beschaffen. Der Lieferant verzichtet in diesem Fall auf den Einwand, die Mängelbehebung oder Ersatzbeschaffung sei zu kostspielig gewesen. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten vorbehalten. Kosten und Gefahr der Rücksendung nicht-konformer Lieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

## 7. Weitere Gewährleistung

Der Lieferant bietet Gewähr, dass seine Lieferungen in allen Teilen unserer Bestellung bzw. seinem von uns angenommenen Angebot entsprechen. Er garantiert als Spezialist, dass die Waren keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweisen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften haben, den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entsprechen und auf dem neuesten Stand der Technik sind.

Für Unterlieferanten und Zulieferer haftet er wie für seine eigenen Leistungen. Der Lieferant haftet auch für unseren obligatorischen oder freiwilligen Garantieaufwand gegenüber unseren Kunden. Insbesondere auch

im Rahmen allfällige Rückruf- oder Austauschaktionen zur Wahrung unseres Rufes, sofern dieser Aufwand auf die Fehlerhaftigkeit oder Untauglichkeit seiner Lieferung zurückzuführen ist.

## 8. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel dauert 12 (zwölf) Monate ab erfolgreiches Inbetriebsetzung bei unserem Kunden, bzw. – bei eigener Verwendung – bei uns, höchstens jedoch 36 (sechsendreissig) Monate seit Lieferung. Bei Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen beginnt jeweils für die ganze Sache eine neue Gewährleistungsfrist.

## 9. Produzentenhaftung

Der Lieferant stellt uns auch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen von allen Ansprüchen frei, die gewerbliche oder private, direkte oder indirekte Abnehmer unserer Produkte an uns stellen, weil sie durch unsere Produkte bei bestimmungsgemässen oder vorhersehbarem Gebrauch Schaden erlitten haben, welcher auf Konstruktions- oder Produktionsfehler oder eine Verletzung der Kontrollpflicht des Lieferanten zurückzuführen ist.

## 10. Behördliche Bewilligungen, öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Lieferant steht uns dafür ein, dass seine Lieferungen über alle erforderlichen Bewilligungen für die Einfuhr und die Verwendung im Bestimmungsland verfügen und allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen. Er hat uns als Spezialist auf allenfalls noch erforderliche Bewilligungen oder Restriktionen aufmerksam zu machen.

## 11. Zeichnungen und Werkzeuge

Die Herstellung von Material für Dritte nach unseren oder vom Lieferanten für uns angefertigten Zeichnung oder Werkzeugen ist nicht zulässig.

## 12. Geheimhaltung

Der Lieferant hat alle Angaben, Zeichnungen, Dokumentationen, die ihm im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen oder in Erfüllung des Vertrages gegeben oder bekannt werden, geheim zu halten. Solche Angaben und Unterlagen dürfen insbesondere auch nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltung tritt mit Offertstellung in Kraft und bleibt für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten und die schriftliche Zustimmung durch uns.

## 13. Zahlungskonditionen

Falls nicht anders vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innere 30 (dreissig) Tagen nach Erhalt der Ware. Die Verrechnung mit Gegenforderungen bleibt vorbehalten. Ferner sind wir berechtigt, die Zahlung ohne Verzugsfolgen zurückzuhalten, solange von uns innert der Zahlungsfrist gerügte Mängel nicht einwandfrei behoben sind.

## 14. Abtretung und Verpfändung

Abtretung und Verpfändung der uns gegenüber bestehenden Ansprüche ist ohne unsere Zustimmung nicht zulässig.

## 15. Eigentumsvorbehalte

Vom Lieferanten erklärte Eigentumsvorbehalte werden von uns nicht anerkannt und sind uns gegenüber unverbindlich.

## 16. Widerruf und Kündigung

Ein Auftrag kann von uns jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Ein allfälliger Schadenersatz aufgrund der Kündigung wird wegbedungen. Vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche aus Kündigung zu Unzeit.

## 17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist unser Domizil bzw. ein auf der Bestellung speziell vorgeschriebener Übernahmeort. Auf die Vertragsbeziehungen mit unserem Lieferanten sind diese allgemeinen Einkaufsbedingungen und subsidiär die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes anwendbar. Anders lautende Bedingungen, die mit diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen im Widerspruch stehen, haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich von uns schriftlich genehmigt wurden. Ferner wird die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts ausdrücklich ausgeschlossen.

Für alle aus der Bestellung oder im Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten ist Küssnacht am Rigi Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche bei jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

CH-6403 Küssnacht am Rigi, 01. Juni 2018